

Rahmenvereinbarung

über die bedarfsgerechte Ausgestaltung des Alkohol- und Drogenberatungsangebotes als Frühintervention im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Hamburger Bezirken sowie die Kooperationsmodalitäten zwischen bezirklicher Jugendarbeit und Suchthilfe

zwischen der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)
Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

und den Bezirksamtern

Hamburg-Mitte

Altona

Eimsbüttel

Hamburg-Nord

Wandsbek

Bergedorf

Harburg

Vorbemerkung

Auf Grundlage der Bürgerschaftsdrucksache „Drogenfreie Kindheit und Jugend“ (Drs.: 18/3422) vom 20.12.2005 werden in Zukunft in den Hamburger Bezirken regionale Suchtberatungsangebote für Jugendliche zur Verfügung stehen. Die Globalrichtlinie „Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken“ (GR J2/06), Punkt 4.3.5.2, Neufassung vom 13.12.2005 sieht vor, die bedarfsgerechte Ausgestaltung dieses Beratungsangebotes sowie die Kooperationsmodalitäten zwischen Jugendarbeit und Suchthilfe zwischen der BSG und der Bezirksverwaltung zu regeln.

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die Kooperation zwischen ausgewählten Beratungsstellen der Suchthilfe und ausgewählten regionalen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit unter Berücksichtigung der bezirklichen Vorgaben zur jeweiligen Jugendamtsregion.

Folgende gemeinsame Ziele sollen dabei umgesetzt werden:

Geeignete Suchtberatungsstellen sollen aktiv auf suchtgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene zugehen und der Chronifizierung von Suchterkrankungen durch individuelle frühe Intervention und intensive soziale Unterstützung vorbeugen. Darüber hinaus soll über Suchtgefahren aufgeklärt werden. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die enge sozialräumliche Einbindung der Suchtberatung und die gute Kooperation mit den Angeboten der Jugendhilfe, der Schulen und der Suchtkrankenhilfe sowie weiteren Partnern, die die Wirksamkeit der Interventionen unterstützen können.

Die BSG öffnet in Ergänzung der bezirklichen Suchtberatungsangebote für Jugendliche geeignete Suchtberatungsstellen von Trägern der Suchthilfe die bislang volljährige Suchtkranke betreut haben und sich künftig auch für die Arbeit mit Jugendlichen qualifizieren. Sofern in einem Bezirk Beratungsstellen der Suchthilfe tätig werden, arbeiten diese mit den regionalen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Jugendamtsregionen

eng zusammen und tragen gemeinsam mit diesen zur Ausweitung von Beratungsmöglichkeiten für Jugendliche bei. Zu den Beratungsangeboten zählt auch das Beratungszentrum KÖ 16a, das neben seinen Aufgaben als zentrale Anlauf- und Informationsstelle für Jugendliche und ihre Eltern und seinen Leistungen für die Multiplikatoren der Jugendhilfe auch mit besonderen Beratungsaufgaben betraut ist.

1. Aufgabenschwerpunkte

1.1 Aufgaben der ausgewählten Suchtberatungsstellen für Jugendliche

Die Suchtberatungsstellen für Jugendliche sollen folgende Zielgruppen erreichen:

- Suchtmittel konsumierende Jugendliche und junge Erwachsene
- Familienangehörige sowie
- Fachkräfte, die im Kontakt mit Suchtmittel konsumierenden Jugendlichen stehen.

Aufgaben des Jugendschwerpunktes der regionalen Suchtberatung orientieren sich an:

- Ansprache betroffener Jugendlicher und Motivation zur Nutzung des Angebotes
- Einzel-, Familien- und Gruppenberatung
- Krisenintervention
- Aufsuchende und nachgehende Sozialarbeit
- Aufsuchen von Jugendszenen, in denen Drogen konsumiert werden
- Frühintervention
- Vermittlung in Entgiftung und Therapie

Diese Suchtberatungsstellen für Jugendliche nehmen an der Hamburger Basisdatendokumentation der ambulanten Suchtkrankenhilfe teil.

1.2 Aufgaben der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

Die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit erreichen in den Bezirken vorrangig die Altersgruppe der 14- 18 Jährigen. Die offene Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit soll im Rahmen ihrer Konzepte Lern- und Erfahrungsfelder anbieten, in denen Stärken der Jugendlichen erkannt und genutzt werden und die dortigen Angebote zielen auf die Kompetenzförderung der Jugendlichen vor allem in den Bereichen der Lebensbewältigung, Entwicklung von sozialen, kulturellen, technischen, kognitiven sowie medialen Handlungskompetenzen, Übernahme von Verantwortung und gesellschaftliche Teilhabe ab. Dabei ist zu beachten, dass die Angebote sowohl offen als auch in Form von Gruppen, Veranstaltungen oder Projekten gestaltet werden. Grundsätzlich wird eine Beteiligung der Jugendlichen an der Angebotsentwicklung angestrebt. Die Teilnahme an den unterschiedlichen Angeboten der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit steht den Jugendlichen frei.

Entsprechend der Globalrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit in den Bezirken (GR J2/06) Punkt 1.3 umfasst die bezirkliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit beispielsweise folgende Aufgabenschwerpunkte:

- offene Angebote der Jugendarbeit (Häuser der Jugend und Jugendclubs),
- beratende und aufsuchende Angebote der Jugendsozialarbeit und der Straßensozialarbeit,
- Angebote für Mädchen (Mädchentreffs, Mädchenzentren, Mädchenarbeit in koedukativen Einrichtungen).

1.3 Kooperation zwischen Suchtberatung und Jugendarbeit

Die Träger der Suchtberatung für Jugendliche sowie durch die Bezirke ausgewählte Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind verpflichtet, miteinander verbindliche Kooperationsbeziehungen für die Zielerreichung einzugehen. Dabei erhalten sie Unterstützung durch die BSG und die Bezirksämter.

Die Beratungsangebote sollen so ausgestaltet sein, dass sie niedrigschwellig und gut erreichbar sind, Stigmatisierungsschwellen vermeiden und die Bereitschaft der Jugendlichen, die Angebote in Anspruch zu nehmen, fördern. Die Angebote sollen darüber hinaus das Profil und die jeweiligen Zielgruppen der Einrichtungen der bezirklichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit berücksichtigen. Sie sollen von Fachkräften durchgeführt werden, die über Erkenntnisse und Erfahrungen in Suchtfragen, im Umgang mit Jugendlichen sowie im Jugend- und im Suchthilfesystem verfügen. Die Aufgabenschwerpunkte sind in der angestrebten Kooperation im Hinblick auf gemeinsame Zielgruppen, Ziele, zeitlichen Umfang, strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen sowie Einrichtungsarten der bezirklichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit abzustimmen.

Dies geschieht in Absprache zwischen den ausgewählten Beratungsstellen der Suchthilfe, den ausgewählten Einrichtungen der offenen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie den Bezirken.

Das Hinzuziehen aller zur Verfügung stehenden regionalen und überregionalen Ressourcen im Bezug auf die Zielsetzung der individuellen Intervention und sozialen Unterstützung zur Vermeidung einer langjährigen Suchterkrankung ist erwünscht und wird von den Bezirksämtern unterstützt.

Zur Qualitätssicherung steht als Kooperationspartner das Deutsche Zentrum für Suchtfragen des Kindes und Jugendalters (DZSKJ) zur Verfügung. Es begleitet die Arbeit der Suchtberatungsstellen fachlich und übernimmt Verantwortung für die Qualität der hier geleisteten indizierten Suchtprävention indem es regelmäßig über den aktuellen wissenschaftlichen Stand informiert und ggf. die Leistungserbringung der Suchtberatungsstellen für Jugendliche begleitet und auswertet. Dafür notwendige ergänzende Daten werden – soweit vorhanden - von den Behörden und Bezirksämtern zur Verfügung gestellt.

2. Ressourcen

Die Ressourcen, die für die Suchtberatung für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen (Zuwendungsmittel der BSG sowie bezirkliche Ressourcen) sollen von den Suchtberatungsstellen in enger Kooperation mit dem regional zuständigen Bezirksamt, der Jugendamtsregion und den regionalen Trägern der Jugendarbeit insbesondere der offenen Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit, zur Erreichung der vorab gemeinsam definierten Zielsetzung eingesetzt werden.

Ab dem Jahr 2007 sollen jährlich € 500.000 aus dem Etat der Fachabteilung Drogen und Sucht der BSG für die Suchtberatung für Jugendliche bereitgestellt werden. Für das Jahr 2006 stehen € 300.000 für diesen Zweck zur Verfügung. Mit diesen Mitteln sollen bis zu 5 regionale Angebote zur Suchtberatung für Jugendliche geschaffen werden. Zusätzlich können Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Träger der Suchthilfe, die ein zusätzliches Angebot der Suchtberatung für Jugendliche bei schon bestehenden und durch die BGS geförderten Suchtberatungsstellen entwickeln möchten, nehmen interne Umsteuerungen vor und stärken dadurch die Suchtberatung für Jugendliche.

Die Bezirksämter werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die Kooperation Ressourcen einbringen, um die regionale Suchtberatung für Jugendliche zu stärken. Der konkrete Bedarf ergibt sich aus den bezirklichen Planungen und den gemeinsam definierten Wirkungserwartungen. Darüber hinaus können Bezirke innerhalb der Rahmenezuweisung 4440.684.81 Mittel für suchthilfepreventive Angebote sowie für Kooperationsangebote zur regionalen Suchtberatung

festlegen. Die Bezirke tragen dem Kooperationsgedanken der regionalen Suchtberatung im Haushaltsvoranschlag für aus bezirklichen Mitteln geförderte Suchtberatungseinrichtungen Rechnung.

3. Wirkungsorientierte Steuerung

Über die Angebote der Suchtberatung für Jugendliche, die die BSG fördert, sollen wirkungsorientierte Vereinbarungen getroffen werden, mit dem Ziel die zur Verfügung stehenden Ressourcen den Betroffenen in optimaler Weise zukommen zu lassen. Die Einführung der wirkungsorientierten Vereinbarungen als neues Steuerungsinstrument wird durch externe Berater begleitet. Die Bezirksamter in denen ein solches Angebot entwickelt wird beteiligen sich aktiv am Prozess der Einführung der wirkungsorientierten Steuerung in der Lenkungsgruppe sowie den Aushandlungsrunden und begleiten diesen bis zum Abschluss. Die anderen Bezirke, die während der Pilotphase keine von der BSG geförderten Suchtberatungsangebote realisieren, entsenden einen Vertreter des Bezirkes in die von der BSG durchgeführten Lenkungsgruppensitzungen.

4. Standorte und Raumbedarf

Das Bezirksamt entwickelt gemeinsam mit dem Träger der Suchthilfe, der sich um das Angebot der Suchtberatung für Jugendliche bewerben möchte, und unter Einbezug weiterer Kooperationspartner sowie der zur Verfügung stehenden sozialräumlichen Daten geeignete Standorte für die Suchtberatung für Jugendliche. Wesentlich für die Entscheidung ist die Zweckdienlichkeit im Bezug auf die gemeinsam definierte Wirkungserwartung. Um den Raumbedarf zu decken, sollen für zusätzliche Fachkraftstellen möglichst Synergieeffekte mit schon bestehenden Einrichtungsstandorten genutzt werden. Die Konkretisierung des Standortes und der räumlichen Ausstattung wird ggf. erst im Verlauf des begleiteten Prozesses der Entwicklung von wirkungsorientierten Vereinbarungen stattfinden.

Zudem stehen bereits aus bezirklichen Mitteln geförderte Standorte der Suchtberatung für Jugendliche zur Verfügung, die es zu berücksichtigen gilt. Hierzu gehören beispielsweise:

Eimsbüttel:

- Straßensozialarbeit von Palette e.V.
- Jugendberatungszentrum Apostelkirche

Hamburg-Mitte:

- Rückenwind
- STOB Timotheusgemeinde
- STOB Gemeindezentrum Mümmelmansberg
- Lass`1000 Steine rollen Mümmelmansberg

Hamburg-Nord

- Jugendberatungszentrum der Bodelschwingh-Gemeinde,
- Jugendsozialarbeit HUDE

6. Personalausstattung

Die Besetzung der Suchtberatungsstelle für Jugendliche ist mit mindestens einer Fachkraftstelle zu gewährleisten. Die Vertretung ist im Rahmen vorhandener Strukturen und/oder durch Kooperation mit anderen geeigneten Einrichtungen so sicher zu stellen, dass eine ständige Ansprechbarkeit für Jugendliche und deren Angehörige im Rahmen der Öffnungszeiten gewährleistet ist.

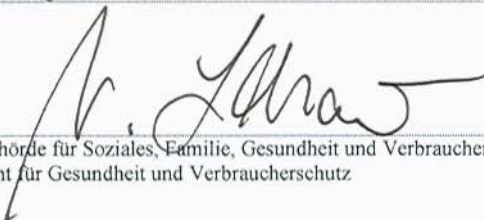
7. Controlling

An regelmäßig einmal jährlich stattfinden fachlichen Auswertungsgesprächen über die erreichten Wirkungen nehmen neben der Fachbehörde und dem Träger auch die jeweils zuständigen Vertreter von Bezirksamtern teil. Zudem erfolgt das Controlling der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des bestehenden Berichtswesens für dieses Arbeitsfeld.


8. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Hamburg, den 22.09.2006


Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz –
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

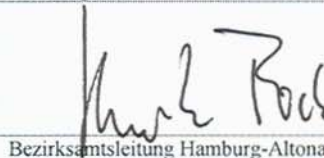
Hamburg, den 21.9.2006


Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz
– Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

Hamburg, den 29.09.2006


Bezirksamtsleitung Hamburg-Mitte

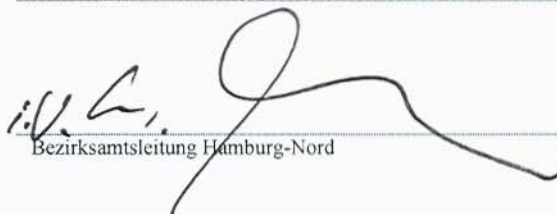
Hamburg, den 12.10.06


Bezirksamtsleitung Hamburg-Altona

Hamburg, den 12.10.06


Bezirksamtsleitung Hamburg-Eimsbüttel

Hamburg, den 06.11.06


Bezirksamtsleitung Hamburg-Nord

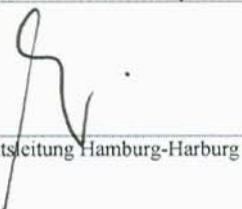
Hamburg, den 12.10.2006


i.v.
Bezirksamtsleitung Hamburg-Wandsbek

Hamburg, den 12.10.06


Bezirksamtsleitung Hamburg-Bergedorf

Hamburg, den 12.10.06


Bezirksamtsleitung Hamburg-Harburg

Hamburg, den